

Inhaltsverzeichnis

1.	Anwendungsbereich und Vertragsgegenstand	2
2.	Verantwortlichkeiten der Arqum Zert	2
2.1.	Auditdurchführung.....	2
2.2.	Vertraulichkeit	2
2.3.	Auswahl von Auditoren	3
2.4.	Aussetzung, Einschränkung oder Zurückziehung der Akkreditierung der Zertifizierungsstelle	3
3.	Verantwortlichkeiten des Auftraggebers	3
3.1.	Aufrechterhaltung des Managementsystems	3
3.2.	Unterstützung des Auditprozesses	3
3.3.	Unabhängigkeit der Auditoren	4
3.4.	Änderungen innerhalb der Organisation	4
4.	Ablauf der Zertifizierung.....	5
4.1.	Audittermine und -fristen.....	5
4.2.	Optional: Informationsgespräch	5
4.3.	Verfahrensablauf.....	5
4.3.1.	Besonderheiten bei temporären Standorten, Standorten ohne Mitarbeiter und Dienstleistungen	5
4.3.2.	Erstzertifizierungsaudit	5
4.3.2.1.	Audit der Stufe 1 (Dokumentenprüfung, Bereitschaftsanalyse).....	5
4.3.2.2.	Stufe 2-Audit	6
4.3.3.	Überwachungsaudit	6
4.3.4.	Re-Zertifizierungsaudit.....	6
4.3.5.	Kurzfristig angekündigte oder unangekündigte Audits	7
4.3.6.	Remote-Audits	7
4.4.	Umgang mit Nichtkonformitäten.....	8
4.5.	Zertifizierungsentscheidung	9
4.5.1.	Allgemeines	9
4.5.2.	Vorzeitiger Abbruch des Zertifizierungsverfahrens, Ablehnung des Zertifikats	9
4.5.3.	Entscheidung über die Erteilung des Zertifikats	9
4.5.4.	Gültigkeitsdauer und Erneuerung des Zertifikats	9
4.5.5.	Nutzung des Zertifikats	9
4.5.6.	Aufrechterhaltung/Aussetzung/Entzug des Zertifikats	10
4.5.6.1.	Aussetzung des Zertifikats.....	10
4.5.6.2.	Entzug des Zertifikats	10
4.5.6.3.	Mitteilung von Aussetzung oder Entzug eines Zertifikats.....	10
4.5.6.4.	Nutzung eines ausgesetzten oder entzogenen Zertifikats.....	10
4.6.	Verfahren über Einsprüche	10
4.7.	Erweiterung oder Einschränkung des Geltungsbereichs des Zertifikats	11
4.8.	Stichprobenverfahren bei Organisationen mit mehreren Standorten.....	11
4.8.1.	Allgemeine Voraussetzungen für die Durchführung von Stichprobenverfahren	11
4.8.2.	Inhalt und Anforderungen des Stichprobenverfahrens	11
4.9.	Übertragung von Zertifizierungen	12
4.9.1.	Bewertung vor der Übertragung	12
4.9.2.	Zertifizierung	12
5.	Spezifische Regelungen für die Prüfung und Bestätigung von Eigenerklärungen gemäß § 10 BECV, Kap. 4 SPK-Förderrichtlinie, § 30 EnFG	13
6.	Durchführung von Audits während einer Pandemie	13

1. Anwendungsbereich und Vertragsgegenstand

Diese Allgemeinen Zertifizierungsbedingungen (AZB) regeln die Bedingungen für die Erbringung von Zertifizierungs- und Begutachtungsdienstleistungen durch Arqum Zert. Sie regeln nach Maßgabe von Abschnitt 5 auch Begutachtungsdienstleistungen mit dem Ziel der Erteilung von Bestätigungen § 12 (3) BECV, Kap. 4.3, SPK-Förderrichtlinie iVm § 12 BECV, § 32 (3) EnFG.

2. Verantwortlichkeiten der Arqum Zert

2.1. Auditdurchführung

Arqum Zert führt die vereinbarten Prüfungen gemäß den Bestimmungen und Auflagen der Akkreditierung von Arqum Zert sowie der normativen Grundlagen (anwendbare Gesetze und Verordnungen sowie im Vertrag vereinbarte sonstige Normen) durch. Auf Wunsch stimmt Arqum Zert die einzelnen Prüfungsschritte mit dem Auftraggeber ab. Ergeben sich im Laufe des Vertragszeitraumes Änderungen an den Akkreditierungsregeln oder Änderungen in den dem Vertrag zugrundeliegenden Normen, behält sich Arqum Zert eine Anpassung und ggf. Nachkalkulation vor.

Die Arqum Zert ist berechtigt, aufgrund ihrer Pflichten als akkreditierte Prüfungsorganisation, Beobachter der Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH, Spittelmarkt 10, 10117 Berlin (nachfolgend auch „Akkreditierungsstelle“) zum Zweck der Begutachtung der Leistung der Arqum Zert bei der Durchführung der Auditierung am Standort des Kunden (incl. remote-Audits) an der Prüfung teilnehmen zu lassen. Tritt ein solcher Fall ein, wird der Auftraggeber durch die Arqum Zert rechtzeitig unterrichtet. In diesem Fall, muss die Arqum Zert der Akkreditierungsstelle im Vorfeld zum Audit das Handbuch bzw. dokumentierte Informationen des Kunden, incl. Berichten zur Verfügung stellen.

Sofern es für die Aufrechterhaltung der Zertifizierung notwendig sind, z.B. nach Beschwerden Dritter ist Arqum Zert berechtigt, kurzfristig oder unangekündigt Audits im Unternehmen durchzuführen. Im Falle von unangekündigten Audits bleibt die Information über die Teilnahme von Beobachtern am Audit aus.

2.2. Vertraulichkeit

Arqum Zert verpflichtet sich, alle Informationen und Unterlagen, die ihr vom Auftraggeber zugänglich gemacht werden, vertraulich zu behandeln. Arqum Zert wird Informationen über einzelne Produkte oder einzelne Organisationen nur mit schriftlichem Einverständnis des Auftraggebers an Dritte weiterleiten.

Dem Auftraggeber ist bekannt, dass die Voraussetzungen der Akkreditierung von Arqum Zert durch die Akkreditierungsstelle überwacht werden und dass die Akkreditierungsstelle in diesem Zusammenhang Begutachtungen bei Arqum Zert durchführen kann. Der Auftraggeber willigt ein, dass Arqum Zert der Akkreditierungsstelle für die Zwecke von Akkreditierungsaudits Einsicht in die Unterlagen des Auftraggebers gewährt. Daher werden Aufzeichnungen vom Auftraggeber mindestens über zwei abgeschlossene Akkreditierungszyklen aufbewahrt. Darüber hinaus ist die Durchführung von Internen Audits bei Arqum Zert eine Voraussetzung für die Akkreditierung. Der Auftraggeber willigt ein, dass Arqum Zert den Auditoren Einsicht in die Unterlagen des Auftraggebers gewährt. Sofern ein Einspruch gegen eine ausgesprochene Zertifizierung erhoben wird, willigt der Auftraggeber ein, dass im Rahmen der Bearbeitung des Einspruchs, die Personen, die mit der Bearbeitung beauftragt werden, Einsicht in die Unterlagen des Auftraggebers erhält.

Aufgrund von Anforderungen der Akkreditierung ist Arqum Zert verpflichtet, auf Anfrage Informationen zur Verfügung zu stellen. Daher sind von der Vertraulichkeit folgende Angaben ausgenommen: (1) Name der Organisation, (2) zertifizierter Standard, (3) Geltungsbereich, (4) zertifizierte Standorte und (5) Status einer erteilten Zertifizierung.

Bei der Anwendung von Informations- und Kommunikationstechnologien ist es dem Auftraggeber untersagt, Aufzeichnungen, Bildschirmkopien, usw. anzufertigen.

2.3. Auswahl von Auditoren

Arqum Zert kann zur Erbringung der Zertifizierungs- und Begutachtungsdienstleistungen sowohl interne als auch externe Auditoren und Fachexperten einsetzen und verpflichtet sich, nur ausreichend qualifizierte und geeignete Auditoren, die die entsprechenden Anforderungen der Akkreditierungsstelle erfüllen, einzusetzen.

Der Auftraggeber kann einen von Arqum Zert eingesetzten Auditor nur ablehnen, wenn in der Person des Auditors ein wichtiger Grund vorliegt, der einer ordnungsgemäßen Durchführung der vereinbarten Zertifizierungs- und Begutachtungsdienstleistungen entgegensteht. Der Auftraggeber hat Arqum Zert die Ablehnung unverzüglich mitzuteilen und zu begründen. Arqum Zert wird die Ablehnung unverzüglich prüfen und, wenn die Ablehnung zu Recht erfolgt ist, einen anderen Auditor einsetzen. Für den Fall, dass ein Auditor unmittelbar vor oder während des Audits ausfällt, benennt Arqum Zert innerhalb angemessener Zeit einen Vertreter.

2.4. Aussetzung, Einschränkung oder Zurückziehung der Akkreditierung der Zertifizierungsstelle

Sofern der Arqum Zert von der Akkreditierungsstelle die Akkreditierung ausgesetzt, eingeschränkt oder zurückgezogen wird, werden betroffene Kunden umgehend informiert. Von Relevanz ist der Status der Akkreditierung zum Zeitpunkt der Zertifikatsausstellung.

Ab dem Zeitpunkt einer Aussetzung der Akkreditierung ist es Arqum Zert nicht erlaubt, Zertifikate zu erteilen. Bereits vor einer Aussetzung ausgestellte Zertifikate behalten ihre Gültigkeit.

Bei einer Zurückziehung oder Einschränkung der Akkreditierung ist jeglicher Bezug auf die Akkreditierung unzulässig. Sofern die Zertifizierung eine laufende Überwachung beinhaltet, verpflichtet sich der Auftraggeber ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe die weitere Nutzung betroffener Zertifikate unverzüglich einzustellen, die Verwendung des Zeichens zu unterstützen und Arqum Zert auf Verlangen bei der Durchsetzung dieser Maßnahmen zu unterstützen. In Geschäftsunterlagen wie Briefbögen, Websites, Werbemedien ist die Verwendung des Zertifikats (oder der Bezug darauf) sowie des Zertifizierungszeichens unverzüglich einzustellen und entsprechende Unterlagen anzupassen oder zurückzuziehen. Die beschriebenen Pflichten des Auftraggebers gelten auch über die Beendigung des Zertifizierungsvertrages hinaus.

3. Verantwortlichkeiten des Auftraggebers

3.1. Aufrechterhaltung des Managementsystems

Nach der Zertifizierung seines Managementsystems durch Arqum Zert und für die Gültigkeitsdauer des Zertifikats hat der Auftraggeber die Verantwortung, die Anforderungen, die sich aus der Zertifizierung der/des Standards ergeben, einzuhalten und während der Gültigkeit des Zertifikats notwendig werdende Korrekturmaßnahmen an seinem Managementsystem durchzuführen. Er wird durch regelmäßige und dokumentierte interne Audits die Funktionsweise seines Managementsystems entsprechend dem/den zertifizierten Standard(s) überprüfen. Stellt er selbst oder stellen Dritte die Nichteinhaltung des zertifizierten Standards oder einer von Arqum Zert im Zusammenhang mit der Zertifizierung erlassenen Auflage fest, so hat der Auftraggeber von sich aus geeignete Korrekturmaßnahmen einzuleiten. Die von Arqum Zert durchzuführende laufende Überwachung entbindet der Auftraggeber nicht von dieser Verpflichtung.

3.2. Unterstützung des Auditprozesses

Für die Durchführung der Prüfung ist die Mitwirkung von Mitarbeitern sowie der Leitung des Auftraggebers erforderlich. Der Auftraggeber benennt deshalb eine(n) verantwortliche(n) Ansprechpartner(in), der(die) innerhalb des gesamten Verfahrens für Rückfragen und Besprechungen zur Verfügung steht.

Sofern nicht anders mit dem Auditleiter vereinbart, stellt der Auftraggeber jedem Auditor eine Begleitperson für die Zeit des Audits zur Verfügung. Dabei ist sicherzustellen, dass die Begleitpersonen das Audit weder behindern noch beeinflussen.

Der Auftraggeber verpflichtet sich

- der Arqum Zert nach Aufforderung sämtliche für die Durchführung des Verfahrens erforderlichen Unterlagen rechtzeitig, d.h. im Regelfall sechs Wochen vor der Durchführung der Prüfung kostenlos zur Verfügung zu stellen sowie Informationen vollständig und wahrheitsgemäß zu erteilen,
- Arqum Zert entsprechenden Zugang zu den Prüfstandorten zu gewähren, sowie die notwendige und funktionsfähige Ausrüstung für die Audits zur Verfügung zu stellen,
- dafür zu sorgen, dass alle anwendbaren Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften und -gesetze zum Schutz der beim Auftraggeber tätigen Mitarbeiter von Arqum Zert, insbesondere der Auditoren von Arqum Zert, eingehalten werden,
- alle erforderlichen Anstrengungen zu unternehmen, um die ordnungsgemäße Durchführung der Audits durch die Arqum Zert zu unterstützen,
- die Arqum Zert über vorherige Zertifizierungs- und / oder Begutachtungsverfahren einschließlich der Ergebnisse zu unterrichten,
- der Arqum Zert auf Anforderung die Namen von Unternehmen, Organisationen oder Personen zu nennen, die beratende oder ähnliche Dienstleistungen beim Auftraggeber erbracht haben.

3.3. Unabhängigkeit der Auditoren

Der Auftraggeber verpflichtet sich, alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Auditoren gefährden könnte. Er wird insbesondere mit den Auditoren keine Verträge über eine Beratungstätigkeit oder Anstellung des Auditors abschließen, keine Aufträge für eigene Rechnung des Auditors vergeben und keine gesonderten Honorarabsprachen mit einem Auditor treffen.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, der Arqum Zert jede ihm bekannte Situation offen zu legen, die ihn selbst oder die Arqum Zert vor Interessenkonflikte stellen könnte. Solche Interessenkonflikte können insbesondere entstehen, wenn von der Arqum Zert beauftragte Prüfer Beratungstätigkeiten beim Auftraggeber durchführen oder durchgeführt haben oder anderweitige geschäftliche Beziehungen bestehen.

3.4. Änderungen innerhalb der Organisation

Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Arqum Zert unverzüglich über Veränderungen zu informieren, die seine Fähigkeit beeinträchtigen können, die Zertifizierungsanforderungen zu erfüllen.

Das sind insbesondere Änderungen bezüglich:

- des rechtlichen, wirtschaftlichen oder organisatorischen Status bzw. der Eigentümerschaft,
- Organisation und Management (z.B. Schlüsselpersonal in leitender Stellung, Entscheidungs- oder Fachpersonal),
- Kontaktadresse und Standorte,
- des vom zertifizierten Managementsystem erfassten Anwendungsbereich,
- wesentliche Veränderungen des Managementsystems und der Prozesse und
- Auftreten eines schwerwiegenden Vorfalls oder Verstoßes gegen Vorschriften, die die Einbeziehung der zuständigen Aufsichtsbehörde erfordern. (Ein Formular für die Meldung eines Vorfalls oder Verstoßes steht auf der Homepage unter „Downloads“ zur Verfügung.)

4. Ablauf der Zertifizierung

4.1. Audittermine und –fristen

Der Auftraggeber kann Wunschtermine für die Durchführung der Audits angeben, die Arqum Zert vor dem Hintergrund von Kapazitäten und Praktikabilität prüfen wird. Vom Auftraggeber angegebene Wunschtermine sind für Arqum Zert nicht verbindlich. Arqum Zert und der Auftraggeber vereinbaren die verbindlichen Termine rechtzeitig vor dem geplanten Audit unter Berücksichtigung der Ziele der Zertifizierung und Begutachtung.

Audits sind innerhalb bestimmter Fristen durchzuführen. Weitere Anforderungen zu den Fristen sind in den jeweiligen Kapiteln dieser Allgemeinen Zertifizierungsbedingungen geregelt. Arqum Zert wird den Auftraggeber über die Fristen, innerhalb derer Audits durchzuführen sind, informieren. Der Auftraggeber wird sich für die Terminvereinbarung mit Arqum Zert so rechtzeitig in Verbindung setzen und einen Termin vereinbaren, dass Arqum Zert das Audit fristgerecht abschließen kann.

4.2. Optional: Informationsgespräch

Soweit vertraglich vereinbart wird ein Informationsgespräch durchgeführt. Ein Informationsgespräch dient dem Informationsaustausch zum Geltungsbereich der Zertifizierung (z.B. bei mehreren Standorten, aufgrund von bindenden Verpflichtungen), Erläuterungen zu Anforderungen im Zusammenhang mit der Zertifizierung bzw. dem Zertifizierungsprozess. Darüber hinaus wird auf einzureichender Unterlagen für das Zertifizierungsverfahren eingegangen und Fragen geklärt.

4.3. Verfahrensablauf

Wenn der Vertrag eine Zertifizierung vorsieht und den Verfahrensablauf nicht anders regelt, gliedert sich das Zertifizierungsverfahren in ein Erstzertifizierungsaudit für die erstmalige Erteilung des Zertifikats bzw. ein Re-Zertifizierungsaudit für die wiederholte Erteilung des Zertifikats, und regelmäßige Überwachungsaudits in den Phasen zwischen Erstzertifizierung und Re-Zertifizierung bzw. Re-Zertifizierung und der nächsten Re-Zertifizierung.

4.3.1. Besonderheiten bei temporären Standorten, Standorten ohne Mitarbeiter und Dienstleistungen

Bei Unternehmen mit temporären Standorten sowie mit Standorten ohne Mitarbeiter müssen diese Standorte in der Auditplanung berücksichtigt werden. Mindestens ein repräsentativer temporärer Standort bzw. Standort ohne Mitarbeiter muss auditiert werden. Die Notwendigkeit der Begehung von temporären Standorten und Standorten ohne Mitarbeiter und der Umfang der stichprobenartigen Überprüfung, ergibt sich aus der Bedeutung des Standortes (bspw. Wesentlichkeit der Umweltaspekte, Komplexitätsklasse Energiemanagement, umwelt- und energierechtliche Relevanz, Anzahl der Mitarbeiter).

Erbringt das Unternehmen seine Leistungen beim Kunden muss auch die Leistungserbringung vor Ort beim Kunden in der Auditplanung berücksichtigt und stichprobenhaft auditiert werden.

4.3.2. Erstzertifizierungsaudit

Das Erstzertifizierungsaudit wird in zwei Stufen durchgeführt. Stufe 1 dient dazu, einen Überblick über das Managementsystem und den Unternehmensstatus zu erlangen und die Zertifizierungsfähigkeit des Auftraggebers festzustellen. Mit diesen Informationen kann dann die Stufe 2 des Audits erfolgen, in der die Umsetzung und Einhaltung des Managementsystems überprüft wird.

4.3.2.1. Audit der Stufe 1 (Dokumentenprüfung, Bereitschaftsanalyse)

Das Audit der Stufe 1 wird zur Prüfung und Bewertung der Dokumentation sowie zur Prüfung, inwieweit die Voraussetzungen zur Erfüllung der Anforderungen gegeben sind, durchgeführt.

Das Audit Stufe 1 und das Audit Stufe 2 können unmittelbar aufeinander erfolgen. Sollte allerdings das Stufe 1 Audit ergeben, dass die Zertifizierbarkeit noch nicht gegeben ist, kann das Stufe 2 Audit nicht mehr unmittelbar im Anschluss durchgeführt werden. Vielmehr muss in diesem Fall zunächst die Zertifizierbarkeit durch den Auftraggeber hergestellt werden. Die sich daraus ergebenden zusätzlichen Kosten, einschließlich der Reisekosten, Reisezeiten, Ausfallzeiten auf Seiten von Arqum Zert, gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Stufe 1 und Stufe 2 Audit dürfen nicht länger als 6 Monate auseinander liegen. Liegen mehr als 6 Monate zwischen Stufe 1 und Stufe 2 Audit, muss Stufe 1 wiederholt werden. Die sich daraus ergebenden zusätzlichen Kosten einschließlich Reisekosten, Reisezeiten, Ausfallzeiten bei Arqum Zert gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Auditergebnisse aus der Stufe 1 werden dokumentiert und dem Auftraggeber in Form eines Auditberichts mitgeteilt, einschließlich der Hinweise zu identifizierten Schwachstellen, die während des Audits der Stufe 2 als Nichtkonformität eingestuft werden könnten.

Um für die Auditstufe 2 zugelassen zu werden, muss der Auftraggeber nachweisen, dass das Managementsystem sowie die verschiedenen Kontrollmechanismen ordnungsgemäß funktionieren.

4.3.2.2. Stufe 2-Audit

Der Zweck des Audits der Stufe 2 ist es, die Umsetzung einschließlich der Wirksamkeit des Managementsystems des Auftraggebers zu beurteilen. Das Audit der Stufe 2 findet an dem/den Standort/en der des Auftraggebers statt. Die Ziele des Stufe 2-Audits sind im Auditplan aufgeführt. Die Auditfeststellungen werden vom Auditor in einem Auditbericht zusammengefasst.

4.3.3. Überwachungsaudit

Zur Aufrechterhaltung der Gültigkeit des Zertifikates werden jährliche Überwachungsaudits vor Ort durchgeführt. Der Fälligkeitstag für die Überwachungsaudits richtet sich nach dem letzten Audittag des Zertifizierungs- oder Wiederholungsaudits. Das erste Überwachungsaudit nach dem ersten Zertifizierungsaudit muss exakt bis zum Fälligkeitstag durchgeführt sein. Alle folgenden Überwachungsaudits werden innerhalb eines Zeitfensters von 3 Monaten vor und nach dem Fälligkeitsdatum durchgeführt und abgeschlossen (abgeschlossen im Sinne von Überprüfung des Überwachungsberichts und positive Entscheidung zur Aufrechterhaltung der Zertifizierung). Bei Überschreitung dieser Frist wird die Zertifizierung ausgesetzt.

Um diese Fristen auch bei kurzfristig notwendigen Terminverschiebungen noch einhalten zu können, wird sich Arqum Zert bemühen, die Überwachungstermine möglichst frühzeitig zu planen. Der Auftraggeber verpflichtet sich dafür zu sorgen, dass das Überwachungsaudit durch Arqum Zert vor Ort beim Auftraggeber fristgerecht durchgeführt werden kann.

Die Auditfeststellungen einschließlich der Verbesserungsmöglichkeiten zum Managementsystem werden vom Auditor in einem Auditbericht zusammengefasst.

4.3.4. Re-Zertifizierungsaudit

Zur Verlängerung der Zertifizierung für weitere drei Jahre muss vor dem Ablaufdatum des Zertifikats ein Re-Zertifizierungsaudit beim Auftraggeber durchgeführt werden und erfolgreich abgeschlossen sein. Bei nicht abgeschlossener Re-Zertifizierung vor Ablaufdatum darf die Gültigkeit des Zertifikats nicht verlängert werden und der Auftraggeber wird informiert und die Konsequenzen erläutert. Während dieser Zeit ist der Status des Auftraggebers „nicht zertifiziert“ mit entsprechenden informationstechnischen Konsequenzen. Innerhalb von 6 Monaten nach Ablaufdatum des Zertifikats kann unter folgenden Voraussetzungen das Re-Zertifizierungsverfahren abgeschlossen werden:

- der Angebots-, Auftrags- und Vertragsprüfungsprozess sowie die Abstimmung der Auditplanung müssen nachweislich vor dem Ablauftermin des alten Zertifikates abgeschlossen sein,

- das neue Zertifikat beginnt mit dem Tag der Entscheidung zur Re-Zertifizierung und endet mit dem Ablauftermin des bisherigen Zertifikatszyklus (d.h. Ablauftermin altes Zertifikat + 3 Jahre),
- der Zeitraum zwischen Ende altes Zertifikat und Beginn neues Zertifikat in dem keine gültige Zertifizierung bestand, ist auf dem neuen Zertifikat auszuweisen,
- die Einhaltung der vorgenannten Bedingungen müssen von der Zertifizierungsstelle nachgewiesen werden.

Falls eine Re-Zertifizierung nicht innerhalb eines Zeitraumes von 6 Monaten nach dem Ablaufdatum des Zertifikates abgeschlossen werden kann, ist der Re-Zertifizierungsprozess beendet und eine neue Zertifizierung kann nur unter den Bedingungen einer Erst-Zertifizierung erfolgen.

Die Notwendigkeit und der Umfang des Stufe 1 Audits wird in Abhängigkeit von den Änderungen im Management-System und den bisherigen Auditerkenntnissen festgelegt. Tätigkeiten zu Re-Zertifizierungsaudits können ein Audit der Stufe 1 erfordern, wenn es signifikante Änderungen im Managementsystem, beim Auftraggeber oder im Zusammenhang mit der Arbeitsweise des Managementsystems gibt (z. B. Veränderungen in der Gesetzgebung).

4.3.5. Kurzfristig angekündigte oder unangekündigte Audits

Unter nachfolgenden Voraussetzungen kann ein kurzfristig angekündigtes, außerordentliches oder unangekündigtes Audit erforderlich werden:

- Gravierende Beschwerden und andere Arqum Zert bekannt gewordene Sachverhalte, die die Wirksamkeit des zertifizierten Managementsystems des Auftraggebers in Frage stellen und die sich nicht auf dem Schriftwege oder im Rahmen des nächsten turnusmäßigen Audits beheben lassen (z.B. mutmaßliche Rechtsverletzungen des Auftraggebers oder seiner leitenden Mitarbeiter),
- Änderungen beim Auftraggeber, die die Fähigkeit des Management-systems derart beeinträchtigen, dass die Forderungen des Zertifizierungsstandards nicht mehr erfüllt werden,
- Als Konsequenz auf eine Aussetzung der Zertifizierung des Auftraggebers,
- Meldung eines schwerwiegenden Vorfalls oder Verstoßes gegen Vorschriften, die die Einbeziehung der zuständigen Aufsichtsbehörde erfordern.
- Ein vom Auditor festgestellter schwerwiegender Vorfall, bspw. schwerer Unfall oder schwerer Verstoß gegen Vorschriften, unabhängig von der Beteiligung der zuständigen Aufsichtsbehörde.

4.3.6. Remote-Audits

Unter remote-Audit wird eine Auditmethode verstanden, wenn der Auditor seine Audittätigkeiten nicht vor Ort beim Auftraggeber, sondern aus der Ferne von einem beliebigen anderen Ort durchführt. Darüber hinaus wird nach Maß der menschlichen Interaktion zwischen Auditor und Personal des Auftraggebers differenziert. Bei einer reinen Dokumentenprüfung, Datenanalyse, etc. tritt der Auditor nicht Interaktion mit Personen. Durchführungen von Befragungen oder Überprüfung von Dokumenten unter Beteiligung von Personen der Organisation können mit Hilfe von Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) wie bspw. Web-meetings, Internetkonferenzen (inklusive Audio-, Video-, und Datenübertragung) durchgeführt werden.

Bei der Anwendung von IKT im Audit, müssen folgende Voraussetzungen (sowohl beim Auditor wie Kunden) erfüllt sein:

- IT-Sicherheit (Klärung von Datenschutzfragen und Sicherstellung der Datensicherheit)
- Kommunikationsgeräte: wie bspw.: Laptop, Desktop-Computer, Tablet, Mobiltelefon mit Mikrofon, Kamera und Lautsprecher

- Stabile Internetverbindung auf dem gesamten Gelände der Organisation für eine angemessene und unterbrechungsfreie Online- und Videoverbindung (hohe Ton-/Bildqualität)
- Zugriff auf Dokumente (Datenbanken, cloud) gewährleisten
- Nutzung von Tools wie Microsoft Teams o.ä.
- IKT Kompetenz der beteiligten Personen

4.4. Umgang mit Nichtkonformitäten

Definition Abweichung: Das Nichteinhalten einer Anforderung der Norm für das Managementsystem. Eine Situation die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit des Managementsystems der Organisation aufwirft, die beabsichtigten Ergebnisse zu erreichen.

Definition Nebenabweichung: Das Nichteinhalten eines Teiles oder mehrerer Teile einer Anforderung der Norm für das Managementsystem bei der keine erheblichen Zweifel an der Fähigkeit des Managementsystems der Organisation aufkommen, die beabsichtigten Ergebnisse zu erreichen.

Definition Empfehlungen: Alle anderen Optimierungsmöglichkeiten, die zu einer Verbesserung des Managementsystems oder dessen Umsetzung führen können.

Treten beim Audit Abweichungen oder Nebenabweichungen auf, erhält der Auftraggeber die Gelegenheit, Maßnahmen festzulegen, um diese Nichtkonformitäten bis zu einem vereinbarten Termin zu beheben. Zur Behebung gehören eine Ursachenanalyse, die Festlegung der durchgeführten oder geplanten Korrekturen oder Korrekturmaßnahmen sowie eine Wirksamkeitsprüfung. Die Dokumentation von Abweichungen und Nebenabweichungen erfolgt in der Abweichungsmatrix (Anlage zum Auditbericht).

Handelt es sich bei der Nichtkonformität um eine Abweichung, muss die erfolgreiche Umsetzung dieser Maßnahmen durch den Auditor entweder durch die Prüfung von nachgereichten Unterlagen oder durch ein Nachaudit vor Ort bestätigt werden, bevor das Zertifizierungsverfahren fortgesetzt werden kann. Der Kunde wird informiert, wenn ein zusätzliches Audit (Nach-Audit) erforderlich ist.

Wenn die Umsetzung von Korrekturen und Korrekturmaßnahmen von Abweichungen nicht innerhalb von 6 Monaten nach dem letzten Tag der Stufe 2 durch die Zertifizierungsstelle verifiziert werden kann, muss erneut eine Stufe 2 durchgeführt werden.

Für alle Nebenabweichungen müssen sieben Tage nach dem letzten Audittag Korrekturmaßnahmen und Erledigungstermine vom Auftraggeber festgelegt werden. Die festzulegenden Erledigungstermine sind der Dringlichkeit und Bedeutung der Nebenabweichungen anzupassen. Eine nicht behobene Nebenabweichung aus dem vorangegangenen Audit wird zu einer Abweichung. Eine teilweise behobene Nebenabweichung kann als Abweichung oder erneut als Nebenabweichung bewertet werden.

Nichtkonformitäten bei Re-Zertifizierungsaudits: Abweichungen müssen vor Ablauf des Zertifikats beseitigt sein. Bei Nebenabweichungen müssen noch vor Ablauf des Zertifikats die Ursachenanalyse durchgeführt, Termine für die Umsetzung von Korrekturen und Korrekturmaßnahmen festgelegt und eine Bewertung vom Auditor erfolgt sein.

Wenn bei einer Zertifizierung oder Überwachung eine Nichtkonformität entdeckt wird, die einen strukturellen Ausfall des Managementsystems oder einen Verstoß gegen bindende Verpflichtungen anzeigt, wird der Auftraggeber darüber informiert, dass die Zertifizierung abgebrochen wird, wenn die Nichtkonformität nicht innerhalb eines Zeitraums behoben wird, der der Schwere der Nichtkonformität entspricht. Verstöße gegen das Umweltrecht, Energierecht und Arbeitsschutzrecht sind grundsätzlich als Abweichungen zu bewerten.

Empfehlungen sind als Hinweise des Auditors zu sehen und bedürfen keiner Umsetzung. Allerdings sollte im Folgeaudit vom Kunden dargestellt werden können, wie mit den Empfehlungen umgegangen wurde.

4.5. Zertifizierungsentscheidung

4.5.1. Allgemeines

Die endgültige Entscheidung über den vorzeitigen Abbruch eines Zertifizierungsverfahrens, die Erteilung, Verweigerung, Aufrechterhaltung der Zertifizierung („Zertifizierungsentscheidung“), Erweiterung oder Einschränkung des Geltungsbereiches einer Zertifizierung, Erneuerung, Aussetzung oder Wiederherstellung nach einer Aussetzung oder Zurückziehung der Zertifizierung liegt bei der Zertifizierungsstelle. Arqum Zert trifft die Zertifizierungsentscheidung nach eigenem Ermessen innerhalb der anwendbaren Normen und Regeln und aufgrund der im Rahmen der Audits erhaltenen Informationen und Dokumente.

Arqum Zert trifft die Entscheidung über die Zertifizierung auf der Grundlage der Beurteilung der Auditfeststellungen und Schlussfolgerungen sowie weiterer relevanter Informationen (z. B. öffentliche Informationen, Stellungnahmen des Auftraggebers zum Auditbericht).

4.5.2. Vorzeitiger Abbruch des Zertifizierungsverfahrens, Ablehnung des Zertifikats

Soweit Arqum Zert im Rahmen des Zertifizierungsverfahrens wesentliche Umstände feststellt, die einer Erteilung des Zertifikats zwingend entgegenstehen, kann Arqum Zert das Zertifizierungsverfahren abbrechen und die Erteilung des Zertifikats ablehnen, wenn der Auftraggeber diese Umstände trotz schriftlicher Aufforderung durch Arqum Zert innerhalb einer von Arqum Zert gesetzten angemessenen Frist nicht behoben hat.

4.5.3. Entscheidung über die Erteilung des Zertifikats

Soweit kein Abbruch des Zertifizierungsverfahrens nach Ziff. 4.6.2 erfolgt, entscheidet Arqum Zert nach Abschluss des Zertifizierungsverfahrens über die Erteilung des Zertifikats. Arqum Zert teilt dem Auftraggeber die Entscheidung schriftlich mit.

4.5.4. Gültigkeitsdauer und Erneuerung des Zertifikats

Auf allen Zertifikaten ist eine Gültigkeitsdauer angegeben. Der erste Gültigkeitstag des Zertifikats ist der Tag der formellen Entscheidung durch Arqum Zert. Das erteilte Zertifikat ist ab dem Zeitpunkt der Erteilung drei Jahre lang gültig (Beispiel: 1.1.2017 bis 31.12.2019), vorbehaltlich der Bestätigung durch die jährlichen Überwachungsaudits.

Bei erfolgreicher Re-Zertifizierung nach Ziff. 4.6.6 verlängert sich die Laufzeit des Zertifikates um 3 Jahre, ausgehend vom Ablauftermin des vorherigen Zertifikates. Hierzu müssen die Fristen wie in Ziff. 4.4.4 (Re-Zertifizierung) eingehalten sein.

Bei der Integration von Managementsystemen mit unterschiedlichen Laufzeiten wird das integrierte Zertifikat mit dem frühesten Ablaufdatum der bisher nicht integrierten Zertifikate ausgestellt.

4.5.5. Nutzung des Zertifikats

Das von Arqum Zert erteilte Zertifikat gilt für die darin angegebene Laufzeit. Mit dem Ablauf der Zertifikatslaufzeit erlischt das Nutzungsrecht. Arqum Zert behält sich vor Ablauf der Zertifikatslaufzeit vor, das Nutzungsrecht für die Zertifizierung zu entziehen oder eine vorzeitige Re-Zertifizierung anzubieten, wenn Zertifikate der zugrundeliegenden Norm, nicht mehr gültig sind (bspw. bei Normrevisionen).

Mit der Erteilung des Zertifikates erwirbt der Auftraggeber das einfache, nicht übertragbare und nicht ausschließliche Recht, das Zertifikat während der Zertifikatslaufzeit entsprechend der Bestimmungen in den Allgemeinen Zertifizierungsbedingungen und der Zeichennutzungssatzung zu nutzen.

Der Umfang der Zertifizierung des Auftraggebers wird im Zertifikat beschrieben. Es enthält nähere Hinweise zu Art und Bereich (Geltungsbereich) der Zertifizierung, insbesondere die Firmierung sowie einbezogene Standorte. Es darf nicht, auch nicht stillschweigend angedeutet werden, dass die Zertifizierung für Tätigkeiten bzw. Produkte gilt, die außerhalb des beschriebenen Geltungsbereichs der Zertifizierung liegen. Die Nutzung für nicht genannte Bereiche ist ausdrücklich untersagt.

4.5.6. Aufrechterhaltung/Aussetzung/Entzug des Zertifikats

Bei Ablauf der Gültigkeitsdauer entscheidet Arqum Zert über die Aufrechterhaltung des Zertifikats. Arqum Zert hält die Zertifizierung nur aufrecht, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung des Zertifikats weiterhin vorliegen.

Ist dies nicht der Fall, kann Arqum Zert die Zertifizierung ganz oder für einen bestimmten Bereich (d.h. teilweise) entziehen.

4.5.6.1. Aussetzung des Zertifikats

Arqum Zert setzt das Zertifikat insbesondere in folgenden Fällen ganz oder für einen bestimmten Bereich (d.h. teilweise) aus:

- das zertifizierte Managementsystem des Auftraggebers erfüllt dauerhaft oder schwerwiegend nicht die Zertifizierungsanforderungen einschließlich der Anforderungen an die Wirksamkeit des Managementsystems;
- der zertifizierte Auftraggeber gestattet nicht oder behindert die jährliche Durchführung der Überwachungsaudits, das Re-Zertifizierungsaudits oder kurzfristig angekündigte oder unangekündigte Audits;
- bei der Überwachung oder einem sonstigen Audit wird eine gravierende Abweichung festgestellt, die trotz Hinweis innerhalb angemessener Frist nicht beseitigt wurde;
- es liegen Beschwerden gegen die Organisation vor, die einer gravierenden Abweichung des Managementsystems entsprechen;
- der zertifizierte Auftraggeber bittet freiwillig um eine Aussetzung des Zertifikats;
- zusätzlich bei SGA-MS: wenn nach der Meldung eines schwerwiegenden Vorfalls oder Verstoßes gegen Vorschriften im Bereich des Arbeits- und Gesundheitsschutzes (siehe auch Abschnitt 3.4) die Bewertung durch Arqum Zert ergibt, dass das SGA-MS die Zertifizierungsanforderungen dauerhaft oder schwerwiegend nicht erfüllt.

Bei einer ganzen oder teilweisen Aussetzung ist das Zertifikat für eine bestimmte Zeit ganz oder teilweise außer Kraft gesetzt.

4.5.6.2. Entzug des Zertifikats

Wenn der Grund, der zur Aussetzung geführt hat, in einem Zeitraum von maximal 6 Monaten nicht beseitigt wurde, kann Arqum Zert das Zertifikat ganz oder für einen bestimmten Bereich (d.h. teilweise) entziehen. Nach Entzug des Zertifikats kann ein neues Zertifikat für das Managementsystem, das Gegenstand des entzogenen Zertifikats war, nur erteilt werden, wenn ein neues Zertifizierungsverfahren erfolgreich durchgeführt wird.

4.5.6.3. Mitteilung von Aussetzung oder Entzug eines Zertifikats

Arqum Zert wird den Auftraggeber über eine Aussetzung oder einen Entzug des Zertifikats unverzüglich schriftlich informieren.

4.5.6.4. Nutzung eines ausgesetzten oder entzogenen Zertifikats

Im Falle einer Aussetzung oder dem Entzug des Zertifikates darf der Auftraggeber das Zertifikat nicht nutzen und insbesondere nicht mit dem Zertifikat und dem Zertifizierungszeichen werben.

4.6. Verfahren über Einsprüche

Arqum Zert verfügt über ein Verfahren, um Einsprüche gegen Entscheidungen von Arqum Zert auf allen Ebenen des Zertifizierungsprozesses entgegenzunehmen, zu beurteilen sowie über die Einsprüche zu entscheiden. Zuständig für die Entscheidung über einen Einspruch ist ein Beschwerdegremium (bestehend aus dem Ausschuss zur Wahrung der Unparteilichkeit von Arqum Zert (nachfolgend „Ausschuss“) und ein nicht am Verfahren beteiligter Leitender Auditor). Es gilt die Geschäftsordnung des Ausschusses.

Bis zur Entscheidung des Beschwerdegremiums über den Einspruch bleibt die mit dem Einspruch angefochtene Entscheidung von Arqum Zert bestehen. Sofern der Auftraggeber gegen den Zertifizierungsstandard oder diese AZB verstoßen hat und aus diesem Grunde eine Beschwerde oder Einspruch bei Arqum Zert eingereicht wird, hat der Auftraggeber die entstehenden Aufwände für die Bearbeitung zu begleichen.

4.7. Erweiterung oder Einschränkung des Geltungsbereichs des Zertifikats

Bei der Entscheidung über eine Erweiterung oder Einschränkung des Geltungsbereichs eines Zertifikats auf von diesem ursprünglich nicht erfasste Bereiche (z.B. im Hinblick auf die Einbeziehung neuer Standorte oder neuer Aktivitäten des Auftraggebers) kann Arqum Zert unter Umständen bestimmte Ergebnisse des bereits durchgeführten Zertifizierungsverfahrens übernehmen („abgekürztes Zertifizierungsverfahren“). Der Auftraggeber teilt hierzu Arqum Zert den genauen Bereich mit, für den das Zertifikat erweitert werden soll. Arqum Zert teilt dem Auftraggeber so dann mit, welche Unterlagen für eine Prüfung der Erweiterung des Zertifikats für diesen Bereich eingereicht werden müssen. Nach Einreichung der Unterlagen und entsprechender Beauftragung durch den Auftraggeber bewertet Arqum Zert diese Unterlagen und teilt dem Auftraggeber mit, inwieweit ein abgekürztes Zertifizierungsverfahren möglich ist. Arqum Zert teilt dem Auftraggeber auch mit, ob ein abgekürztes Zertifizierungsverfahren gleichzeitig mit einem Überwachungs- oder Re-Zertifizierungsaudit durchgeführt werden kann. Arqum Zert führt das abgekürzte Zertifizierungsverfahren nach entsprechender Beauftragung durch den Auftraggeber durch. Auf das abgekürzte Zertifizierungsverfahren finden diese Allgemeinen Zertifizierungsbedingungen Anwendung, soweit Arqum Zert nicht ausdrücklich mitgeteilt hat, dass auf Ergebnissen des früheren Zertifizierungsverfahrens aufgebaut werden kann.

4.8. Stichprobenverfahren bei Organisationen mit mehreren Standorten

4.8.1. Allgemeine Voraussetzungen für die Durchführung von Stichprobenverfahren

Arqum Zert ist zu Zertifizierungs- und Begutachtungsleistungen im Rahmen stichprobenartiger Überprüfungen einzelner Standorte („Stichprobenverfahren“) nur verpflichtet, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist, die Normen für die angestrebte Zertifizierung ein Stichprobenverfahren zulassen und das Unternehmen des Auftraggebers die jeweiligen Anforderungen an dieses Stichprobenverfahren erfüllt. Diese werden mittels des „Fragenkatalog Eignung Mehrfach-Standort-Zertifizierung“ beim Auftraggeber abgefragt.

Arqum Zert kann ein Stichprobenverfahren jederzeit abbrechen, wenn sich während des Stichprobenverfahrens Zweifel an der Zulässigkeit des Stichprobenverfahrens ergeben, die der Auftraggeber trotz Aufforderung durch Arqum Zert nicht innerhalb angemessener Frist beseitigt. In diesem Fall teilt Arqum Zert dem Auftraggeber schriftlich mit, dass eine Erteilung des Zertifikats auf der Grundlage der Durchführung des Stichprobenverfahrens nicht möglich ist.

Im Rahmen der Überwachungsaudits, Re-Zertifizierungsaudits und kurzfristig angekündigten oder unangekündigten Audits prüft Arqum Zert jeweils auch, ob die Eignung des Auftraggebers für ein Stichprobenverfahren noch besteht. Ist die Eignung nachträglich weggefallen, ist eine Erneuerung des Zertifikats nur nach Durchführung eines ordentlichen Zertifizierungsverfahrens möglich.

4.8.2. Inhalt und Anforderungen des Stichprobenverfahrens

Mehrfach-Standort-Zertifizierungen mit stichprobenartigen Überprüfungen einzelner Standorte können angewendet werden bei Organisationen mit einem einzigen Managementsystem, die eine festgelegte Zentrale (muss Teil der Organisation sein) hat, in der bestimmte Prozesse/Tätigkeiten geplant und kontrolliert werden, sowie eine Reihe von Standorten, an denen die Prozesse/Tätigkeiten ausgeführt werden. Eine multi-Standort-Organisation muss keine einzelne Rechtsperson sein, aber alle Standorte müssen eine rechtliche oder vertragliche Bindung mit der Zentrale der Organisation haben. Neben der Zentrale wird jährlich eine Auswahl an Standorten begutachtet.

Alle Standorte, die mit in das Stichprobenverfahrens mit aufgenommen werden sollen, müssen vor Vertragsschluss der Zertifizierungsstelle bekannt gegeben werden. Während der Zertifizierung ist ein Ausschluss von Standorten nicht mehr möglich.

Bei Nichtkonformitäten muss der Auftraggeber prüfen und feststellen, ob die Nichtkonformitäten systemischer Natur sind und das gesamte Managementsystem betreffen. Erst wenn die Nichtkonformitäten an allen Standorten beseitigt sind, kann das Zertifikat für alle in die Auditierung einbezogenen Standorte erteilt werden oder aufrecht erhalten bleiben.

Das ausgestellte Zertifikat enthält den Geltungsbereich der Zertifizierung und die Standorte/ ggf. Rechtspersonen, die durch die Mehrfach-Standort-Zertifizierung abgedeckt sind. Das Zertifikat wird in vollem Umfang zurückgezogen, wenn die Zentrale oder einer der Standorte die erforderlichen Kriterien zur Aufrechterhaltung der Zertifizierung nicht erfüllt.

Um die Liste der zertifizierten Standorte auf aktuellem Stand halten zu können, ist der Auftraggeber verpflichtet Schließungen von Standorten, die von der Zertifizierung betroffen sind, anzugeben. Zusätzliche Standorte können zu einer bereits bestehenden Zertifizierung im Rahmen von Überwachungs- oder Re-Zertifizierungsaudits oder als Erweiterung des Zertifizierungsbereiches hinzugefügt werden.

4.9. Übertragung von Zertifizierungen

Die Anerkennung einer durch eine akkreditierte Zertifizierungsstelle (im Weiteren bezeichnet als "die ausstellende Zertifizierungsstelle") erteilten und gültigen Zertifizierung eines Managementsystems zum Zwecke der Erteilung einer eigenen Zertifizierung durch Arqum Zert ist möglich. Von Arqum Zert werden nur Zertifizierungen übertragen, die durch eine Akkreditierung eines IAF MLA oder regionalen MLA -Unterzeichners erfasst sind. Organisationen, die Inhaber anderer Zertifizierungen sind, werden wie neue Kunden behandelt.

4.9.1. Bewertung vor der Übertragung

Neben allgemeinen Informationen für die Übertragung werden vom Kunden ein aktuell gültiges Zertifikat und der letzter Bericht vom Verlängerungsaudit und alle folgenden Berichte, inkl. geschlossene Abweichungen und Korrekturmaßnahmen angefordert.

Vor der Übernahme des Zertifikats erfolgt eine Bewertung der Zertifizierung des Kunden anhand einer Unterlagenprüfung. Um die Bewertung durchführen zu können, kann eine Begehung beim Auftraggeber erforderlich sein. Auf die Begehung kann verzichtet werden, wenn ein Kontakt mit der ausstellenden Zertifizierungsstelle hergestellt werden kann oder andere prägnante Gründe dafür sprechen. Der Verzicht auf die Begehung wird begründet und dokumentiert.

Die Bewertung der Zertifikatsübernahme wird im Bericht zur Zertifikatsübernahme dokumentiert und dem Auditor und Kunden zur Verfügung gestellt.

Ergibt die Bewertung, dass eine Übernahme des Zertifikats nicht möglich ist, wird der Kunde wie ein Neukunde gewertet. Auch kann es nach der Bewertung zu einer Neuberechnung eines zuvor abgegebenen Angebots kommen.

Im Falle einer Beendigung des Vertragsverhältnisses verpflichtet sich die Arqum Zert, alle nötigen Informationen für eine Übertragung der Zertifizierung einer übernehmenden Zertifizierungsstelle zur Verfügung zu stellen.

4.9.2. Zertifizierung

In Abhängigkeit vom Ergebnis der Bewertung findet im Anschluss die Planung und Durchführung des nächsten Verlängerungs- oder Überwachungsaudit durch Arqum Zert gemäß den Regelwerken statt. Das Programm zur laufenden Überwachung stützt sich dabei auf den vorherigen Zertifizierungszyklus, es sei denn, der Kunde wird wie ein Neukunde behandelt. Die Ausgabe des Zertifikats durch Arqum Zert nach einem erfolgreichen Audit erfolgt im Rahmen des üblichen Entscheidungsprozesses gemäß den Regelwerken.

Sofern eine andere Zertifizierungsstelle ein erteiltes und gültiges Zertifikat von Arqum Zert auf Wunsch des Auftraggebers übernehmen möchte, ist der Auftraggeber damit einver-

standen, dass Arqum Zert der zu übernehmenden Zertifizierungsstelle angeforderte Informationen bereitstellt.

5. Spezifische Regelungen für die Prüfung und Bestätigung von Eigenerklärungen gemäß § 10 BECV, Kap. 4 SPK-Förderrichtlinie, § 30 EnFG

Die nachfolgenden Regelungen gelten ergänzend für Begutachtungsleistungen mit dem Ziel der Erteilung einer Bestätigung nach § 12 (3) BECV, Kap. 4.3, SPK-Förderrichtlinie iVm § 12 BECV, § 32 (3) EnFG.

Die Bestätigung der Eigenerklärungen kann nur erteilt werden, wenn im Rahmen des Begutachtungsverfahrens festgestellte Abweichungen spätestens innerhalb der mit dem Auditor vereinbarten Frist behoben wurden, so dass die Nachprüfung spätestens bis zum 30.06. des Jahres oder in Ausnahmefällen eine spätere Frist, die seitens der zuständigen Behörden bekannt gegeben wurde, abgeschlossen werden kann.

Die Bestätigung der Eigenerklärung kann entzogen werden, wenn nach der Begutachtung Tatsachen bekannt werden, die die Entscheidung über die Bestätigung der Eigenerklärung wesentlich beeinflussen.

Der Vertrag über die Bestätigung der Eigenerklärung endet mit der Übersendung der Bestätigung in Form des von den Behörden geforderten Formulars durch Arqum Zert.

6. Durchführung von Audits während einer Pandemie

Die Pandemie zählt zu den außergewöhnlichen Ereignissen („höhere Gewalt“), die eine geplante Auditierung vor Ort verhindern können. Eine Pandemie liegt vor, wenn Erkrankungen von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) als solche erklärt werden. Kann der Termin nicht wie geplant vor Ort durchgeführt werden, ist dieses vom Auftraggeber schriftlich mitzuteilen.

Die Anwendung alternativer Begutachtungsmethoden (Dokumentenprüfung oder Audits mit Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien) ersetzt keine Vor-Ort-Begutachtung, ermöglicht aber die Auditierung von Prozessen, die eine Anwesenheit des Auditors vor Ort nicht notwendig machen. Mit alternativen Begutachtungsmethoden kann die Bewertung des Managementsystems des Kunden (vorübergehend) vorgenommen werden. Ziel der alternativen Begutachtungsmethode ist es, die Zertifizierung aufrecht zu erhalten bzw. ausreichend Dokumente für die Zertifizierungsentscheidung vorliegen zu haben. Voraussetzung für die Anwendung einer alternativen Begutachtungsmethode ist, dass der Auftraggeber im Audit zuvor keine (Haupt-)Abweichung hatte und keine Nebenabweichung, deren Schließung nur durch eine Vor-Ort-Begutachtung erfolgen kann.

Sollte keine Begutachtung vor Ort und keine alternative Begutachtungsmethode durchgeführt werden, kann ein Zertifikat innerhalb der normalen Fristen nicht aufrechterhalten werden oder kein Re-Zertifizierungsverfahren durchgeführt werden. Somit verliert ein Zertifikat seine Gültigkeit zum Stichtag bzw. Ablaufdatum. Das 1. Überwachungsaudit nach Erst-Zertifizierung kann bis 18 Monate nach dem Datum der Erst-Zertifizierung durchgeführt werden. Überwachungsaudits, die einmal im Kalenderjahr stattfinden müssen, können noch im ersten Quartal des Folgejahres durchgeführt werden. Bei Re-Zertifizierungen kann eine Zertifizierung um 6 Monate verlängert werden, wenn durch alternative Begutachtungsmethoden ausreichend Nachweise eingesehen wurden, so dass eine Wirksamkeit des Managementsystems des Kunden bestätigt werden kann. Dann bekommt der Kunde ein um 6 Monate befristetes Zertifikat. Das Re-Zertifizierungsaudit ist dann innerhalb dieser Frist durchzuführen. Das Ablaufdatum der erneut erteilten Re-Zertifizierung basiert auf dem ursprünglichen Zertifizierungszyklus. Stufe 2-Audits sind nur vor Ort durchzuführen. Sofern der Abstand zwischen Stufe 1 und Stufe 2 mehr wie 12 Monate liegt, ist zu prüfen, ob Stufe 1 in Teilen wiederholt wird.

Auswahl Standorte bei Mehrfach-Standort-Zertifizierungen: Von der Auswahl der ursprünglich für die Auditphase vorgesehenen Standorte für die Vor-Ort-Begutachtung darf abgewichen werden. Dieses ist dann möglich, wenn der zu auditierende Standort in einem Risikogebiet (siehe www.rki.de) liegt oder für das Gebiet eine Reisewarnung des Auswärtigen

Amtes vorliegt (siehe <https://www.auswaertiges-amt.de/ReiseUndSicherheit/10.2.8Reise-warnungen>). Bei der Auswahl der alternativ zu begehenden Standorte ist darauf zu achten, dass Standorte ausgewählt werden, die nicht in Auditphasen zuvor begangen wurden. Ist dieses aufgrund der Größe des Stichprobenumfangs nicht möglich, können auch Standorte begangen werden, die schon in früheren Auditphase auditiert wurden.